

Hauptsatzung

für die Stadt Neuenhaus

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Neuenhaus“.
- (2) Die Stadt Neuenhaus gehört der Samtgemeinde Neuenhaus an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt von Rot und Gold im Wellenschnitt schräglinks geteilt: oben ein silbernes Kriegszelt, besteckt mit einer fünfblättrigen goldenen Krone, links begleitet von vier goldenen Kugeln: unten ein breites rotes, schwarzbedachtes Haus mit Stufengiebeln und Türmchen.
- (2) Die Farben der Stadt sind Gelb und Rot. Die Stadtflagge ist von Gelb und Rot geteilt und mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Neuenhaus“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ggf. die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ggf. die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin bzw. dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Stadtrat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Stadtrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor entscheidet zusammen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Unterrichtung des Stadtrates

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neuenhaus werden im Internet unter der Adresse www.neuenhaus.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Hinweise auf die Auslegung von Bauleitplanentwürfen und andere Angelegenheiten im Rahmen von Bauleitplanverfahren werden in den Grafschafter Nachrichten bekanntgegeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. November 2001 außer Kraft.

Neuenhaus, den 26. September 2012

Johann Arends
Stadtdirektor

Paul Mokry
Bürgermeister